MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Herrn
Dr. Thilo Bode
Foodwatch e.V.
Brunnenstr. 181
10119 Berlin

Datum 26.01.2017
Name Petra Mock
Durchwahl 0711 126-2196
Aktenzeichen 36-5471.30/148a
(Bitte bei Antwort angeben)

Lebensmittelüberwachung;
Kennzeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln

Ihr Schreiben vom 4. Januar 2017 (nur per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Dr. Bode,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Minister Peter Hauk MdL, in dem Sie eine Kennzeichnungspflicht für „versteckte Tierbestandteile" in Lebensmitteln fordern. Minister Hauk hat mich als den für Verbraucherschutz und Ernährung zuständigen Abteilungsleiter gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten.

Da Sie in Ihrem Schreiben den zuständigen Minister des Landes Baden-Württemberg auffordern, eine „gesetzliche Klarstellung durchzusetzen", lassen Sie mich zunächst kurz die geltende Rechtslage darstellen. Das Lebensmittelrecht ist EU-weit harmonisiert. Weder dem Bundesgesetzgeber noch den Ländern ist es in diesem Rechtsbereich möglich, ergänzende verpflichtende Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, es sei denn, der EU-Gesetzgeber sieht dies ausdrücklich vor. Um Änderungen herbeizuführen, ist in diesem Fall die EU-Ebene gefragt. Nur der Bund kann wiederum an die EU herantreten, da die Länder kein Außenvertretungsrecht haben. Die Länder können den Bund lediglich dazu auffordern, sich für eine diesbezügliche Regelung auf EU-Ebene einzusetzen. Die Rolle der Länder, die in Deutschland für die Lebensmittelüberwachung zuständig sind, beschränkt sich also darauf, mit dem vorhandenen Sachverstand Vorschläge zu erarbeiten

und diese an den Bund zu übermitteln mit der Bitte, damit an die EU-Kommission heranzutreten.

Das EU-Lebensmittelrecht definiert im Moment weder vegane noch vegetarische Produkte, noch schreibt es in allen Fällen eine Kennzeichnung von Zutaten oder Hilfsstoffen vor, die ganz oder teilweise tierischen Ursprungs sind.

Diese Situation ist aus unserer Sicht unbefriedigend. Daher haben die Verbraucherschutzressorts der Länder zusammen mit den Verbraucherverbänden und Wirtschaftsverbänden Definitionen für die Begriffe „vegan" und „vegetarisch" erarbeitet. Die Abteilungsleiter der Verbraucherschutzressorts der Länder haben im Frühjahr 2016 auf der 27. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz diese Definitionen verabschiedet. Die 12. Verbraucherschutzministerkonferenz hat, ebenfalls im Frühjahr 2016, die Definitionen begrüßt und einstimmig verabschiedet.

In der Bundestags-Drucksache 18/10633 haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD die von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zusammen mit den Verbänden erarbeiteten Definitionen begrüßt und die Bundesregierung aufgefordert, auf EU-Ebene entsprechend tätig zu werden. Wie im Plenarprotokoll 18/210 des Deutschen Bundestages nachzulesen ist, wurde die Bundestags-Drucksache am 16. Dezember 2016 angenommen.

Damit haben die Länder einschließlich Baden-Württemberg ihre Möglichkeiten genutzt, um den Bund aufzufordern, eine gesetzliche Regelung auf EU-Ebene zu erreichen. Die von den Ländern maßgeblich mit erarbeiteten Definitionen decken dabei die Fälle ab, die in Ihrer Mail-Aktion enthalten sind. Zum einen enthalten sie eine Definition für „vegan" für Lebensmittel ohne Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Zum anderen ist die Definition für „vegetarisch" am Ovo-Lacto-Vegetarismus ausgerichtet. Von beiden Definitionen erfasst sind Zutaten einschließlich Zusatzstoffen, Trägerstoffen, Aromen und Enzymen sowie Verarbeitungshilfsstoffen.

Unabhängig davon, ob und ggf. wann eine gesetzliche Regelung auf EU-Ebene eingeführt wird, haben die Verbraucherschutzminister der Länder auf der Verbraucherschutzministerkonferenz im Frühjahr 2016 vereinbart, diese Definitionen zum Maßstab für die Lebensmittelüberwachung in Deutschland zu machen.

Dies ermöglicht den zuständigen Landesbehörden – mangels rechtlicher Grundlage – zwar keine Beanstandung von Produkten, die nicht den beschlossenen Definitionen entsprechen. Es ermöglicht den Sachverständigen und den zuständigen Behörden der Länder jedoch, betroffene Hersteller darauf hinzuweisen, dass ihre Produkte nicht den

beschlossenen Definitionen entsprechen und dass derzeit gesetzgeberische Initiativen angestoßen worden sind, die in absehbarer Zeit zu einer verbindlichen Regelung führen können. Da die Definitionen für „vegan“ und „vegetarisch“ auf der Verbraucherschutzministerkonferenz einstimmig beschlossen wurden, können die Länder hier einheitlich vorgehen.

Lassen Sie mich abschließend feststellen, dass Foodwatch und die Länder bei der Kennzeichnung veganer und vegetarischer Lebensmittel ein gemeinsames Anliegen haben. Aus den eingangs genannten Gründen ist es jedoch den Ländern nicht möglich, selbst gesetzgeberisch tätig zu werden. Insofern unterstützen wir von Seiten Baden-Württembergs eine gesetzliche Definition und stellen dafür wie bisher auch gerne unseren Sachverstand zur Verfügung. Auch wird sich die baden-württembergische Lebensmittelüberwachung dieses Themas weiter annehmen, wenngleich sie derzeit auf Grund der aktuellen Rechtslage nur beratend tätig sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Maier